Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Schwenningen folgende

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens vom 28.07.2022 (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

§ 1

„§ 4 Gebührenmaßstab" der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Die monatliche Gebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

(2) Die Gebühren betragen für Kinder ab 3 Jahren für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit von

a) über 4 bis 5 Stunden:	97 €
b) über 5 bis 6 Stunden:	104 €
c) über 6 bis 7 Stunden:	115 €

(3) Die Gebühren betragen für Kinder unter 3 Jahren für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit von

a) über 2 bis 3 Stunden:	116 €
b) über 3 bis 4 Stunden:	128 €
c) über 4 bis 5 Stunden:	140 €
d) über 5 bis 6 Stunden:	156 €
e) über 6 bis 7 Stunden:	170 €

In den Gebühren sind 3 € Spielgeld als monatliche Aufwandsentschädigungspauschale enthalten:

Die Gebühr für Kinder unter 3 Jahren beträgt immer das 1 ½ fache der Gebühr für Kinder ab 3 Jahren.

(4) Die Benutzungsgebühr ermäßigt sich für anspruchsberechtigte Kinder monatlich um einen Betrag von bis zu 100,00 €, den die Gemeinde zusätzlich zur kindbezogenen Förderung als Zuschuss zum Elternbeitrag vom Freistaat Bayern gemäß Art. 23 Absatz 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz erhält. Anspruchsberechtigt sind Kinder jeweils ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt.

Für Krippenkinder, die die staatlich geförderte Einrichtung besuchen, ist ab dem ersten Geburtstag bis zur Anrechnung des staatlichen Beitragszuschusses ein Antrag beim „Zentrum Bayern Familie und Soziales" auf Gewährung von monatlich bis zu 100 Euro pro Kind möglich, wenn das maßgebliche Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt.

(5) Für die Betreuung von Ferienkindern im Grundschulalter wird pro Betreuungstag 1/20 der Monatsgebühr nach Absatz 2 berechnet.

(6) Für alle Umbuchungen wird eine Verwaltungspauschale von 10,00 € erhoben."

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Schwenningen, den 16.03.2023

Johannes Ebermayer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) wurde vom 08.05.2023 bis 22.05.2023 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau zur Einsicht niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln (08. Mai 2023 bis 22. Mai 2023) hingewiesen.

Höchstädt a.d.Donau, 14.06.2023
Verwaltungsgemeinschaft

Gerrit Maneth
Gemeinschaftsvorsitzender

Verteiler:

1. Landratsamt Dillingen
2. Gemeinde Schwenningen
3. Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt
   a) Fachbereich 1, Geschäftsstellenleiterin, Fr. Trollmann
   b) Fachbereich 4
4. Ortsrecht VG
5. zum Akt, GZ FB4-423/19